

Blick

aktuell

Aus Liebe zur Heimat

JOURNAL

für Andernach, Bendorf, Mendig, Pellenz, Vallendar, Weißenborn

Närrisches Karnevalsradio

AUS TIFFER VERANTWORTUNG
MIT IHRER WAHL
DEM HANDWERK
WIEDER EINE
STIMME GEBEN!
WÄHLEN SIE SICH DACHSCHUTZ

Freie
Dachkranen
Wahl



Unsere Titelstory

Am Karnevalsamstag hatten viele Jecken Spaß beim 1. Andernacher Karnevalsradio. Johannes Held und Festausschusspräsident Jürgen Senft führten durch das achtstündige Programm. Foto: privat

Lesen Sie mehr im Innenteil

Begehrten Preis erhalten

Der Youtuber Rene Sommerfeldt aus Andernach, der den Kanal „BetterLifeProduction“ betreibt, wurde jetzt mit dem Youlius Award ausgezeichnet. Dieser wird jährlich an aufstrebende Youtuber verliehen.

Lesen Sie mehr im Innenteil

Beilagenhinweis

Diese Woche in einer Teilaufgabe enthalten:



KARRIEREKOMPASS
mit vielen KARRIERETIPPS & JOB-CHANCEN
EXTRA
im Innenteil

Autohaus Nett

50

1970 2020
JAHRE



PEUGEOT CITROËN

Wir wünschen ein Frohes neues Jahr 2021 und viel Gesundheit

Service, Werkstatt & Teileverkauf
weiterhin für Sie vor Ort!

Koblenzer Str. 146 · Mayen
autohaus-nett.de · Tel.: 02651-77777

UNSERE VERKÄUFER SIND
TELEFONISCH & PER E-MAIL FÜR SIE DA!



Peter Krautkrämer



Moritz Lischke



Heiko Meyer



Daniel Wolf

Peter Krautkrämer
Peugeot / Citroën
Businesskunden Et Nutzfahrzeuge
02651/7044-79
pkrautkraemer@autohaus-nett.de

Moritz Lischke
Citroën
Neu- Et Gebrauchtwagen
02651/7044-56
mlischke@autohaus-nett.de

Heiko Meyer
Peugeot
Neu- Et Gebrauchtwagen
02651/7044-78
hmeyer@autohaus-nett.de

Daniel Wolf
Peugeot Businesskunden
Neu- Et Gebrauchtwagen
02651/7044-76
dwolf@autohaus-nett.de

Am 14. März SPD und Maui Dreyer wählen

2 FÜR MAINZ
RHEINLAND-PFALZ

6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur priorisierten Bearbeitung der Vorschläge Radwegenetz Mendig Stadt
 7. Antrag der Fraktion SPD zur Bewerbung für das Projekt - 170 Nationen - 170 inklusive Kommunen/ Host Town Programm - im Rahmen der Special Olympics World Games in Berlin 17.-24. Juni 2023
 8. Mitteilungen

Wir danken für das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzung. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jedes Gremiumsmitglied und jeder Bürger selbst verantwortlich.

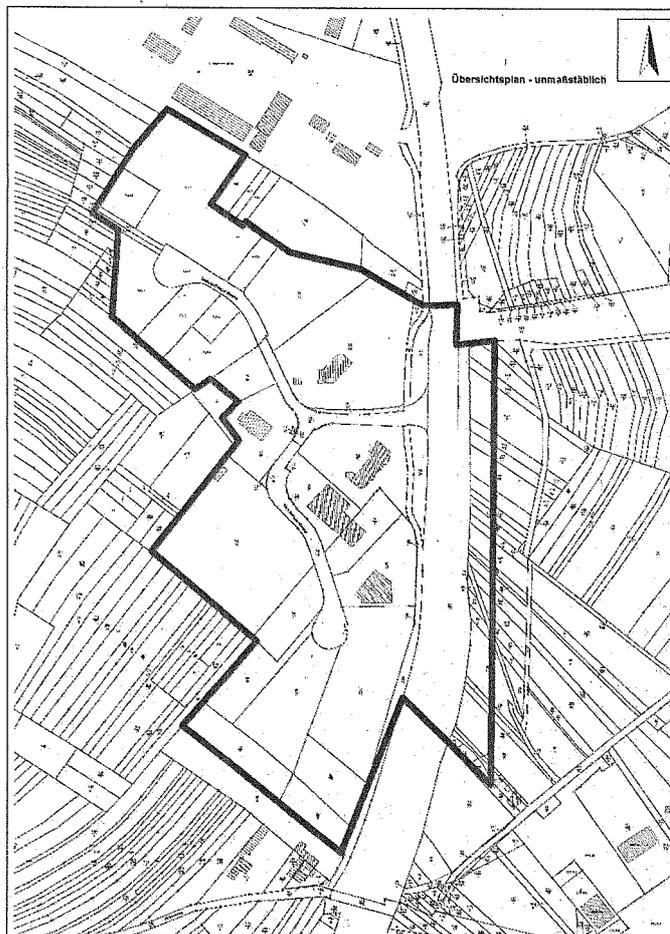
Hinweis:

Die Gremiumssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt.

Mendig, den 15.02.2021
 Hans Peter Ammel
 Stadtbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mendig

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
 „Gewerbepark an der A 61 / B 262“, 4. Änderung



Übersichtsplan (unmaßstäblich).

Foto: privat

Der Rat der Stadt Mendig hat am 26.01.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbepark an der A 61 / B 262“, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt worden.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark an der A 61 / B 262“, 4. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Einsichtnahme

Den Bebauungsplan „Gewerbepark an der A 61 / B 262“, 4. Änderung“, bestehend aus der Satzung, daneben die Begründung, kann jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 52, während der Dienststunden:

montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr
 einsehen, und, über deren Inhalt, Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen ab Montag, 22.02.2021 online abrufbar unter:

www.mendig.de - Bürger - Bauen & Wohnen - Bebauungspläne - rechtskräftige Bebauungspläne

Ebenso können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes www.geoportal.rlp.de eingesehen werden.

II. Geltungsbereich

Der Bereich über den sich der Bebauungsplan erstreckt, betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark an der A 61 / B 262“ sowie des Bebauungsplanes „Änderung und Erweiterung des Gewerbeparkes an der A 61 / B 262“ und ist in dem abgebildeten unmaßstäblichen Übersichtsplan dargestellt.

III. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (gemäß §§ 39 – 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Mendig) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

IV. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mendig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO), in der derzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mendig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung. Diese ergeht aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 27 GemO.

Mendig, den 12.02.2021
 Hans Peter Ammel
 Stadtbürgermeister